

# Bücherbummler

LESEN UND VORLESEN IM RHEIN-MAIN-GEBIET e.V.

POSTFACH 90 07 11 | 60447 FRANKFURT AM MAIN



## SATZUNG

### § 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen Bücherbummler – Lesen und Vorlesen im Rhein-Main-Gebiet e.V. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

### § 2 ZWECK

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO) und der Volksbildung (im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO). Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Vorleseveranstaltungen, die die Lesekultur fördern und Freude an Literatur vermitteln,
- b) Austausch mit und Qualifikation von Ehrenamtlichen und Interessierten in den Bereichen Vorlesen und Leseförderung,
- c) Kooperationen mit kulturellen und pädagogischen Einrichtungen zur Förderung der Sprach- und Lesekompetenz.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen). Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.

# Bücherbummler

LESEN UND VORLESEN IM RHEIN-MAIN-GEBIET e.V.

POSTFACH 90 07 11 | 60447 FRANKFURT AM MAIN



## § 4 VORSTAND

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer.

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

## § 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 6 AUFLÖSUNG UND ANFALL DES VEREINSVERMÖGENS

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Bärenherz Stiftung“ (Bahnstraße 13, 65205 Wiesbaden), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sollte die begünstigte Einrichtung bis dahin nicht mehr existieren, kann die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung einen Empfänger der Vereinsmittel ersatzweise bestimmen, der sie ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu nutzen hat.